

Sehr geehrte Bundesvertreter!

Wir - die Ortsgruppe Hannover im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung - möchten Sie auf diesem Wege um einen kurzen Moment der Aufmerksamkeit bitten.

Niedersachsen soll ein neues, ein eigenes Versammlungsgesetz erhalten.

Nach der Föderalismusreform 2006 obliegt es nun den einzelnen Bundesländern, sich um die (notwendige) Reform des Bundes-Versammlungsgesetzes zu bemühen.

Uns liegt ein Entwurf der Niedersächsischen CDU-FDP-Koalition hierzu vor und einige Details dieses Gesetzestextes bereiten uns große Sorgen.

Bitte informieren Sie sich selber und sorgen Sie dafür, dass Niedersachsen ein vernünftiges und freiheitliches Gesetz zur Versammlungsfreiheit bekommt, das engagierten Bürgern die Ausübung der Meinungsfreiheit nicht zu einem bürokratischen Akt werden lässt!

In Bayern wurde mit Wirkung zum 1.1.2009 ein ähnliches Gesetzesvorhaben (noch unter alleiniger CSU-"Herrschaft") verabschiedet - dagegen wurde inzwischen (auch durch die bayrische FDP) eine Verfassungsbeschwerde eingelegt, woraufhin das Bundesverfassungsgericht in einer Eilentscheidung vom 17.2.2009 Teile des Gesetzes außer Kraft gesetzt hat!



Der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (AK Vorrat) ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss verschiedener Bürgerrechts- und Datenschutzorganisationen sowie unabhängiger Bürger. Der Ursprung des Arbeitskreises ist die Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung, an der sich über 34.000 Bürger beteiligten.

www.vorratsdatenspeicherung.de
www.freiheitsredner.de

V.i.S.d.P. für den AK-Vorrat Ortsgruppe Hannover ist:
Michael Ebeling, Kochstraße 6, 30451 Hannover,
micha_ebeling@gmx.de



Willkommen

zum

60. Ordentlichen Bundesparteitag der FDP

in Hannover

vom 15. - 17. Mai 2009



§5 MEINUNGSFREIHEIT



§8 VERSAMMLUNGSFREIHEIT



§10 FERNMELDEGEHEIMNIS

Gegenberstellung



FDP-Landtagswahlprogramm 2008 (Auszug)

Auszug aus dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf der niedersächsischen CDU-FDP-Regierung



Unsere Meinung dazu. (Arbeitskreis Vorratsdaten-speicherung, OG Hannover)

Aufgabe eines liberalen Staates ist es, die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten, **ohne dabei ihre Freiheitsrechte unnötig und unverhältnismäßig einzuschränken.** (...)

In den letzten Jahren und Monaten sind sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene hingegen zahlreiche Initiativen zu beobachten gewesen, die die Ängste der Bürger zu rufen, die mit unnötigen und unverhältnismäßigen Einschränkungen in die bürgerlichen Freiheiten verbunden sind. **Die niedersächsische FDP hat sich stets gegen solche Bestrebungen gewandt und sich im Zweifelsfall für die Freiheitsrechte entschieden.**

Bestrebungen **immer mehr personenbezogene Daten rein vorsorglich zu sammeln, um mögliche Gefahren erkennen zu können, weist die FDP Niedersachsen als unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurück.** Die niedersächsische FDP steht für den liberalen Rechtsstaat und wendet sich **entschieden gegen den Wandel hin zum sogenannten Überwachungsstaat.**

§ 2 Abs. 1: Eine Versammlung ist eine (...) Zusammenkunft von mindestens **zwei** Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

§ 4 Abs. 3: Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" oder "Ordnerin" tragen; **zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig.**

§ 7 Abs. 1: Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung oder sonst öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, **sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.**

§ 9 Abs. 3: Die zuständige Behörde kann den Leiter als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die **Annahme** rechtfertigen, dass er die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. **(Gleiches gilt nach Abs. 4 auch für die Ordner.)**

§ 13 Abs. 1: Wer eine Veranstaltung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens **72 Stunden vor der Bekanntgabe** anzuzeigen.

§ 9 Abs. 4: Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die **Anzahl der Ordner sowie deren persönlichen Daten** (...) mitzuteilen.

§ 12 Abs. 3+4: Sofern es zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens erforderlich sein kann, **darf die Polizei auch bersichtsaufzeichnungen anfertigen.** (...) Erhobene Daten und Bild- und Tonaufzeichnungen (...) sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren (...) zu löschen oder zu vernichten, **es sei denn** sie werden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 ausgeführten Zweck benutzt.

§ 4 Abs. 4: Werden Polizeibeamte in eine Versammlung entsandt, haben sie **oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung** vor Ort dem Leiter zu erkennen zu geben.

Es ist unverständlich, warum die seit Jahren übliche Auslegung der Definition einer Versammlung ab einer Personenzahl von drei Personen plötzlich geändert werden soll.

Damit dürfen sich die Ordner in Zukunft de facto nicht mehr mit Transparenten oder Protest-T-Shirts an der Meinungsäußerung beteiligen.

Dieses ist einer der zahlreichen Formulierungen, die in ihrer Undeutlichkeit und Schwammigkeit einer sehr beliebigen und subjektiv-geprägten Auslegung des Gesetzes Tür und Tor öffnen.

Diese Einschränkung ist in ihrer Begrenzung ebenfalls sehr "freizügig" gestaltet und schafft Unsicherheit und Sorge vor beliebiger Auslegung.

Bislang galt eine Anmeldefrist von 48 Stunden. Diese Änderung und die weiteren Forderungen nach ausführlicher Angabe von u.a. erwarteter Anzahl der teilnehmenden Personen, beabsichtigter Ablauf der Versammlung, die zur Durchführung der Veranstaltung mitgeführten Gegenstände usw. lassen die Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsäußerung zum bürokratischen Akt ausufern.

Es werden nun Unmengen von persönlichen Daten gefordert und gespeichert.

Die Polizei darf ohne irgendeine praktische Einschränkung Videoaufzeichnungen von Versammlungen und Demonstrationen anfertigen. Das schreckt erfahrungsgemäß viele Bürger vor einer Teilnahme ab. Eine Speicherfrist ist in Wirklichkeit nicht gegeben.

Polizisten dürfen nun verdeckt als Demonstranten auftreten. Wir fordern eine pseudonyme Kennzeichnung von Polizeibeamten - im Sinne von Polizisten und Bürgern!